

Zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE)
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
wird folgende Vereinbarung
zum
„Bündnis für unsere Bahn“
abgeschlossen:

Teil 2 „Bus“

1.

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

a) räumlich

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) betrieblich

Für die in der Anlage aufgeführten Busgesellschaften der DB Regio AG („Busgesellschaften“).

c) persönlich

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) in den unter den betrieblichen Geltungsbereich fallenden Unternehmen, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des für das jeweilige Unternehmen geltenden Manteltarifvertrags erfasst sind.

2.

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Über die bestehenden tarifvertraglichen Bestimmungen hinaus wird der Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern, die unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des DemografieTV Bus erfasst sind, und die die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG erfüllt haben und ihre Beschäftigung verloren haben, keine betriebsbedingten Kündigungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung aussprechen. Damit sind auch solche Arbeitnehmer von dem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nach Maßgabe von Satz 1 erfasst, deren Arbeitsverhältnisse noch

f-w 

keine 2 Jahre bestanden haben. Der Geltungsbereich und Regelungsinhalt des DemografieTV Bus bleibt unverändert.

Unterabs. 1 gilt sinngemäß für die RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH.

3.

Beihilfe zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise

3.1

Beihilfe für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 1.000,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2020 ausbezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die Beihilfe anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2020. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Unterstützung gem. Abs. 1 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV Bus) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die Beihilfe 90% maßgeblich.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2020 bis Dezember 2020 um 100,00 EUR (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2020 bis Dezember 2020 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe nach Abs. 1.
- (5) Die Beihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts, Berechnung der Integrationsvergütung § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV Bus) nicht berücksichtigt.
- (6) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach § 1 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die Beihilfe aus dem Ausbildungs- bzw. der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 01. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben.
- (7) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Unterstützung, erfolgt keine Anpassung.

FW 

3.2

Beihilfe für Auszubildende und Dual Studierende

- (1) Auszubildende und Dual Studierende haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 400,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2020 ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2020 bis Dezember 2020 um 40,00 EUR, für den der Auszubildende/Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungs-/Studienvergütung hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2020 bis Dezember 2020 kein Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe.

- (4) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) Ziffer 3.1 Abs. 7 gilt entsprechend.

4.

Tariferhöhung 2021 und Erweiterung des Wahlmodells Arbeitszeit

4.1

Tariferhöhung 2021 für Arbeitnehmer

Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 werden die jeweiligen unternehmensbezogenen Tabellenentgelte (Löhne, Gehälter, Vergütungen) nach der bisherigen Berechnungsweise um 2,6 Prozent erhöht.

FW 

4.2

Tariferhöhung 2021 für Auszubildende und Dual Studierende

Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 werden die monatlichen Ausbildungs-/Studienvergütungen um 30,00 Euro erhöht.

4.3

Erweiterung des Wahlmodells Arbeitszeit

Das Wahlmodell Arbeitszeit wird in zwei Schritten wie folgt erweitert:

1. Schritt ab 01. Januar 2022:

Erweiterung des Wahlmodells Arbeitszeit um 3 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 0,5 Stunden bei entsprechender Entgeltanpassung, - d.h. in Summe 6 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub oder entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1,0 Stunde - (im ersten Schritt erfolgt die allgemeine Erhöhung der Tabellenentgelte gemäß Ziffer 4 nach der bisherigen Berechnungsweise; im zweiten Schritt werden die Tabellenwerte der übrigen Tabellenwerte daraus abgeleitet).

Abweichend davon wird bei der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – (Geschäftsfeld Bus und Querschnittsaufgaben der Geschäftsleitung Ulm) und der Regional Bus Stuttgart GmbH RBS das Wahlmodell Arbeitszeit ab 01. Januar 2022 um weitere 3 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um weitere 0,5 Stunden bei entsprechender Entgeltanpassung, - d.h. in Summe 9 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub oder entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1,5 Stunden - erweitert.

2. Schritt ab 01. Januar 2023:

Erweiterung des Wahlmodells Arbeitszeit um weitere 3 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um weitere 0,5 Stunden bei entsprechender Entgeltanpassung, - d.h. in Summe 9 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub oder entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1,5 Stunden -.

Abweichend davon wird bei der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – (Geschäftsfeld Bus und Querschnittsaufgaben der Geschäftsleitung Ulm) und der Regional Bus Stuttgart GmbH RBS das Wahlmodell Arbeitszeit ab 01. Januar 2023 um weitere 3 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um weitere 0,5 Stunden bei entsprechender Entgeltanpassung, - d.h. in Summe 12 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub oder entsprechende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 2,0 Stunden - erweitert.

Fu

5.

Tariferhöhung 2022

Die Tabellenentgelte und monatlichen Ausbildungs-/Studienvergütungen werden zum 01. Januar 2022 um 1,5% erhöht.

Die Erhöhung der Tabellenentgelte in den jeweiligen Entgelttarifverträgen der Unternehmen im Anhang zu dieser Anlage vollzieht sich dabei wie folgt:

Die Tabellenentgelte der Entgelttabellen „Wahlmodell Urlaub 3 Tage“ (bei der RAB und der RBS „Wahlmodell Urlaub 6 Tage“) werden erhöht. Aus den erhöhten Werten der v.g. Anlagen werden die Werte der übrigen Entgelttabellen nach der bisherigen Berechnungsweise ermittelt.

Um den Prozentsatz nach Abs. 1 erhöhen sich die individuellen Monatstabellenentgelte, die in Entgeltbändern oder Entgeltspannen festgelegt sind.

6.

Regelungen zur Corona-Krise (Ziffer 5 von Teil 1 „Schiene“ des zwischen AGV MOVE und EVG vereinbarten „Bündnis für unsere Bahn“)

Die Bestimmungen der Ziffer 5 des vorgenannten Teil 1 „Schiene“ gelten sinngemäß für die Unternehmen nach Ziff. 1 Buchst. b.

Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen und / oder betrieblichen Vereinbarungen. Gleiches gilt, wenn die Regelungsgegenstände Sachverhalte berühren, zu denen es im jeweiligen Unternehmen keine tarifvertraglichen Bestimmungen und / oder betrieblichen Vereinbarungen gibt.

7.

Aussetzung der Vereinbarung zur Aufnahme der Busgesellschaften in die Abschnitte III und IV des bAV-TV EVG

Die Vereinbarung zur Aufnahme der DB Regio Busgesellschaften in die Abschnitte III und IV des bAV-TV EVG vom 14. Dezember 2018 wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgesetzt.

8.

NachwuchskräfteTV Bus

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 werden die Gesellschaften aus der Anlage 2 zum NachwuchskräfteTV Bus EVG in Anlage 1 zum NachwuchskräfteTV Bus EVG aufgenommen. Die Anlage 2 zum NachwuchskräfteTV Bus EVG wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Fu / M

Die Ausbildungs-/Studienvergütungen, die am 30. September 2020 in den unternehmensbezogenen Tarifverträgen für Auszubildende/Dual Studierende geregelt sind, werden mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in den jeweiligen unternehmensbezogenen Entgelttarifvertrag bzw. Tarifvertrag über Löhne und Gehälter überführt. Die unternehmensbezogenen Tarifverträge für Auszubildende und Dual Studierende treten mit Ablauf des 30. September 2020 ohne Nachwirkung außer Kraft.

9.

Lzk-TV

Zur Einbringung von Mehrarbeitsstunden in ein Langzeitkonto werden mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 die unternehmensbezogenen Bestimmungen zur „Mehrarbeit“ um folgende Bestimmung ergänzt, sofern in diesen Tarifverträgen noch keine entsprechende Bestimmung vereinbart ist:

„Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung innerhalb des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können nach Ablauf des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor Ende des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums, in dem die Stunden entstehen, gestellt werden.“

10.

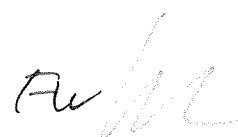
Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifverträge und Mindestlaufzeit

Die zum 31. Dezember 2019 gekündigten Tarifverträge der Busgesellschaften gemäß Anlage treten am Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unter Berücksichtigung der Ziffern 4, 5, 8 und 9 sowie einer Mindestlaufzeit bis zum 28. Februar 2023 wieder in Kraft.

11.

Tarifvertragliche Umsetzung

Unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Regelungen zu den Ziffern 4 und 5, 8 bis 10 redaktionell abschließend in die jeweiligen Tarifverträge aufgenommen.



12.

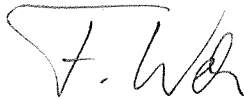
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 ohne Nachwirkung außer Kraft.

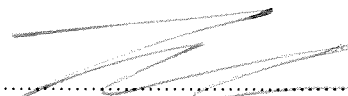
Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Anlage
Betrieblicher Geltungsbereich Teil 2 „Bus“

Unternehmen gemäß Ziffer 1 Buchst. b
BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
BVR Busverkehr Rheinland GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) - (Geschäftsfeld Bus und Querschnittsaufgaben der Geschäftsleitung Ulm)
Hanekamp Busreisen GmbH (HAB)
KOB GmbH
NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-
Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
SBG SüdbadenBus GmbH
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
WB Westfalen Bus GmbH
Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)